

## **1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Xamax AG („Xamax“) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen der Xamax.

Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers („Kunde“) vor.

## **2 Angebotsgültigkeit**

Das schriftliche Angebot ist gültig für die Dauer von einem Monat ab Ausgabedatum.

## **3 Preise**

Die Preise von Xamax verstehen sich netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer.

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden in Regie oder nach Vereinbarung mit dem Kunden verrechnet. Es gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise von Xamax.

## **4 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Ausstelldatum der Rechnung. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 21. Tag einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten.

Ein Zahlungsverzug berechtigt Xamax zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

## **5 Termine und Lieferfristen**

Xamax ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist Xamax von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden.

Hinderungsgründe können z.B. sein, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten keinen rechtzeitigen Montagebeginn gestatten;
- notwendige Vorarbeiten oder Lieferungen mangelhaft oder ausgeblieben sind;
- der Kunde die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt.

## **6 Material**

Es wird handelsübliches Installationsmaterial verwendet. Spezielle Anforderungen bezüglich Materialien sind im Vertrag zu vereinbaren.

## **7 Übergang von Nutzen und Gefahr**

Mit der Übergabe und Inbetriebsetzung der gelieferten Waren und Werke gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Bei Verzögerungen auf Begehren des Kunden geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt auf den Kunden über.

## **8 Prüfung und Abnahme**

Der Kunde hat die gelieferten Waren und Werke innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel sind Xamax unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die gelieferten Waren und Werke als vorbehaltlos genehmigt.

## **9 Nutzung, Eigentum, Vertraulichkeit**

Der Kunde verpflichtet sich, die von Xamax gelieferte Software (insb. Anwendungs- und Gerätesoftware) nur auf seiner Anlage für seinen eigenen Gebrauch zu nutzen und diese Programme, einschliesslich Dokumentation, Dritten ohne vorgängige schriftliche Genehmigung von Xamax nicht zu übergeben oder zugänglich zu machen. Mit Ausnahme dieses Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an den Programmen bei Xamax.

## **10 Gewährleistung**

Für Waren und Werke beträgt die Gewährleistungsdauer 2 Jahre ab Inbetriebsetzung, ausgenommen bei versteckten Mängeln. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie bzw. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers bzw. Lieferanten.

Erweisen sich die gelieferten Waren oder Werke als mangelhaft, kann Xamax nach ihrer Wahl die Mängel durch Nachbesserung beseitigen oder im Austausch mängelfreie Waren oder Werke liefern.

Xamax führt die vereinbarten Dienstleistungen fachgerecht aus. Stellt der Kunde Mängel fest, so hat er dies unverzüglich Xamax schriftlich mitzuteilen. Die Behebung erfolgt innert angemessener Frist.

## **11 Haftung**

Xamax haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die Xamax bei der Vertragserfüllung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Jede weitergehende Haftung ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **12 Höhere Gewalt**

Fälle höherer Gewalt berechtigen Xamax, die Erbringung ihrer Leistungen so lange auszusetzen, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder Xamax noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche der Xamax die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel etc.

## **13 Übrige Bestimmungen**

Xamax ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen von AGB und Vertrag widersprechen, so gehen die Bestimmungen im Vertrag denjenigen der AGB vor.

Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

## **14 Anpassungen, Unwirksamkeit**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrags sowie alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Parteierklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird diesfalls durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.

## **15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.